

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

12 (13.3.1889)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. März 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 17678. R. Verpachtung der Zweitgleisgelände.
- Nr. 18141. B. Betrieb der Strecke Landesgrenze—Würzburg und auf dem Bahnhofe Würzburg.
- Nr. 18169. B. Annahme von Bijouteriewaaren als Erpreßgut.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 17731. G.D. Kriegsversicherung bei der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt.
- Nr. 17688. B. Leichenbeförderung.
- Nr. 17536. B. Betriebseröffnungen und Mittheilungen.
- Aufgefundenes Geld.
- Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 17678. R. Die Verpachtung von Zweitgleisgelände betreffend.

Die Pachtbeträge für das in Nutzung des Bahnpersonals befindliche Zweitgleisgelände sollen vom laufenden Jahre ab nicht mehr auf Grund ständiger Soll-Vorträge in der Hauptkassen-Rechnung, sondern auf Grund alljährlich vorzulegender Verzeichnisse eingehoben werden.

Die Großh. Bahnbauinspektoren haben daher an Stelle der bisher vorgelegten Veränderungslisten alljährlich auf 20. August genaue Verzeichnisse über sämtliche verpachtete Zweitgleisflächen des Bezirks, ähnlich wie dies für die in Pacht gegebenen Bahnböschungen geschieht, anher vorzulegen. Dabei wird bemerkt, daß diesen Vorlagen etwaige Anträge auf dauernde oder zeitweise Minderung oder Erhöhung der festgesetzten Pachtbeträge selbstredend voranzugehen haben.

Die Einhebung der Pachtbeträge für Zweitgleisflächen geschieht durch Abzug in den Gehaltskarten für den Monat Oktober bezw. bei nicht angestelltem Personal auf 1. November, wovon die Pächter zu verständigen sind.

Karlsruhe, den 7. März 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

Nr. 18141. B. Den Betrieb der Strecke Landesgrenze—Würzburg und auf dem Bahnhofs Würzburg betreffend.

Mit höherer Genehmigung und im Einverständniß mit der Generaldirektion der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen wird seit 16. Mai 1888 auf Station Heidingsfeld der gesammte diesseitige Stationsdienst und seit 1. März l. J. auf Station Würzburg auch der gesammte diesseitige Güterexpeditionsdienst (die Wagerevision und Wagenausschreibung ausgenommen) durch Bayerisches Personal, aber wie bisher unter der Bezeichnung „Großh. Badische Billetausgabestelle Heidingsfeld“ bezw. „Großh. Badische Güterverwaltung Würzburg“ und nach den diesseitigen Vorschriften verwaltet. Nur der Fahrdienst auf der Strecke Heidingsfeld—Würzburg wird nach den bezüglichen Bayerischen Vorschriften vollzogen.

Karlsruhe, den 9. März 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

S h u p p.

Nr. 18169. B. Die Annahme von Bijouteriewaaren als Expresgut betreffend.

Um die mit Werth versicherten Expresgüter, namentlich die kleineren Stücke, thunlichst zu sichern, wird bestimmt, daß diese Gegenstände seitens der Gepäckschaffner in die in den Gepäckwagen angebrachten verschließbaren Aufbewahrungsräume für Geldsendungen eingelegt und auch bei den Expeditionen bis zur Beförderung bezw. bis zur Abholung oder Zuführung unter Verschluss gehalten werden. Dem in Betracht kommenden unterstellten Fahrpersonale ist entsprechende Eröffnung zu machen.

Zu den §§. 84, 98 und 102 der Instruktion für die Beförderung von Personen *cc.* sowie zu den §§. 100 und 102 der Dienstweisung für die Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner werden Deckblätter ausgegeben werden.

Karlsruhe, den 9. März 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

S h u p p.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personalsache.

Nr. 17731. G.D. Der Verwaltungsrath der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt dahier hat zu dem im diesseitigen Verordnungsblatt Nr. 62 von 1888 unter Nummer 94344. R. erwähnten „Regulativ über die Aufrecht-

erhaltung der Lebensversicherungen für den Fall wirklichen Kriegsdienstes“ besondere „Ausführungs-Bestimmungen“ erlassen, deren Inhalt, soweit derselbe für das diesseitige Personal von Interesse ist, nachstehend bekannt gegeben wird:

I.
Die Bestimmungen des gedachten Regulativs sind auch für die bei der Versorgungs-Anstalt versicherten Beamten, welche nach §. 125 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 als unabhömmlich bezeichnet sind, maßgebend.

Den als unabhömmlich bezeichneten Beamten werden diejenigen Beamten und Bediensteten (auch ständigen Arbeiter) der Staats-Eisenbahnverwaltung gleichgestellt, welche nach §. 127 der Wehrordnung zur Verwendung bei Feld-Eisenbahnformationen ausgewählt oder nach §. 128 der Wehrordnung vom Passendienst zurückgestellt sind.

Bereits Versicherte können darnach ihre Versicherungen auf die Gefahren des Krieges ausdehnen lassen, wenn sie dieses vor dem 1. April 1889 beantragen und zur Zahlung der festgesetzten Kriegszusatzprämien vom Dezember 1888 an bereit sind.

Versicherungssuchende sind zur Zahlung der Kriegszusatzprämien vom Abschluß der Versicherung an verpflichtet.

Die regulativmäßigen Zusatzprämien werden jedoch insoweit, als die Betreffenden als unabhömmlich bezeichnet sind, nicht erhoben, sondern nachträglich erst dann bezahlt, wenn die Unabhömmlichkeit nicht mehr ausgesprochen wird, und die Betreffenden in diesem Zeitpunkt noch den Gefahrklassen des §. 2 des Regulativs angehören.

II.

Zur Ausführung von Ziffer I melden sich die bereits Versicherten vor dem 1. April 1889 unter Vorlage der Bescheinigungen über Unabhömmlichkeit sowie unter Anschluß der Militärpapiere bei der Versorgungs-Anstalt auf den eingeführten Formularen zur Kriegerversicherung an.

Sie erhalten dagegen seitens der Versorgungs-Anstalt eine Bestätigung, daß, wenn für sie der Unabhömmlichkeitsgrund später wegfällt und sie dann noch den Gefahrklassen des §. 2 des Regulativs angehören, ihre Versicherungen nach Maßgabe des letzteren auch für die Gefahren des Krieges gelten werden, vorausgesetzt, daß sie den Vorschriften dieser Ausführungs-Bestimmungen nachkommen.

Versicherungssuchende senden mit ihrer Beitrittserklärung an die Versorgungs-Anstalt die vorerwähnten Bescheinigungen und ihre Militärpapiere ein. In den von der Versorgungs-Anstalt angestellte werdenden Versicherungs-Urkunden erhalten sie dann eine Bestätigung in obigem Sinne.

III.

Wenn ein jetzt bereits Versicherter, welcher seine Versicherung in Gemäßheit des Regulativs (§. 4 Absatz 2, §. 5 Absatz 1) rechtzeitig auf die Gefahren des Krieges ausgedehnt und sich zur Zahlung der Zusatzprämie bereit

erklärt hat, erst späterhin als unabhömmlich erklärt wird, so hat er, um für die Dauer der Unabhömmlichkeit von Zahlung der Zusatzprämie befreit zu werden, die im ersten Absatz von Ziffer II genannten Papiere sofort der Versorgungs-Anstalt vorzulegen.

Gleiches gilt, wenn ein nach dem 1. Dezember 1888 der Versorgungs-Anstalt Beitretender erst späterhin als unabhömmlich erklärt wird.

IV.

Sobald ein Versicherter, welcher noch den Gefahrklassen des §. 2 des Regulativs angehört, nicht mehr als unabhömmlich erklärt wird, ist er verpflichtet, sofort der Versorgungs-Anstalt Anzeige zu erstatten, damit die Kriegerversicherung ohne Verzug in Kraft treten kann. Die alsdann zu zahlende Zusatzprämie beginnt gemäß §. 7 des Regulativs

- für die nach Ziffer II bereits Versicherten mit dem 1. Dezember 1888,
- für die nach Ziffer II Versicherungssuchenden mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses,
- für die in III. Erwähnten mit dem Zeitpunkt, von welchem an die sonst zu zahlende Zusatzprämie unerhoben geblieben ist,

und berechnet sich aus den in Betracht kommenden Sätzen von §. 2 des Regulativs.

Die hiernach zu leistende Nachzahlung ist sofort zu entrichten, wogegen die Versicherten den wirklichen Kriegerversicherungsschein erhalten. — Vor dieser Zahlung tritt die Kriegerversicherung nicht in Kraft; dessenungeachtet steht der Versorgungs-Anstalt ein Klagerecht für die schuldige Nachzahlung zu.

V.

Die unter den zweiten Absatz von Ziffer I fallenden Versicherten und Versicherungssuchenden legen statt der Bescheinigung über Unabhömmlichkeit die entsprechenden anderweitigen Bescheinigungen vor.

Sobald der Versicherte der im ersten und zweiten Absatz von Ziffer I genannten Kategorien einer andern, als welcher er bisher angehörte, zugewiesen wird, hat er der Versorgungs-Anstalt die entsprechende anderweitige Bescheinigung vorzulegen.

VI.

Die vorstehenden Bestimmungen unterliegen im Sinne des §. 14 des Regulativs der dorten vorgesehenen Abänderung.

Die betreffenden Beamten und Bediensteten der biesseitigen Verwaltung sind auf diese Bestimmungen, von welchen Original-Abdrücke bei den mit dem Prämien-Einzug betrauten Dienststellen bezogen werden können, aufmerksam zu machen und besonders auch darauf hinzuweisen, daß hierdurch die Anmeldefrist, die ursprünglich auf 1. März festgesetzt war, bis 1. April l. J. verlängert worden ist.

